

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Anwendungs- und Geltungsbereich; Leistungen

a) Aufträge werden nur zu den nachstehenden Bedingungen angenommen und ausgeführt. Allen unseren Kran- und Transportleistungen sowie Montagen liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen. Sie gelten nur, wenn der Auftraggeber ein Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sie gelten ausdrücklich nicht im Rechtsverkehr des Verwenders mit einem Verbraucher (§ 13 BGB).

b) Kranleistungen im Sinne dieser Bedingungen werden in zwei Regelleistungstypen erbracht:

aa) Leistungstyp 1- Krangestellung:

Krangestellung bezeichnet die Überlassung von Hebezeugen samt Bedienungspersonal an den Auftraggeber zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Disposition.

bb) Leistungstyp 2- Kranarbeit:

Kranarbeit ist Güterbeförderung, insbesondere das Anheben, Bewegen und die Ortsveränderung von Lasten und/oder Personen zur arbeitsfähigen mithilfe eines Hebezeuges und bezeichnet die Übernahme eines oder mehrerer vereinbarter Hebemanöver durch den Auftragnehmer nach dessen Weisung und Disposition. Hierzu zählt insbesondere auch der isolierte Schwergutumschlag mithilfe eines Kranes.

cc) Transportleistung:

Transportleistung im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern sowie die Bewegung oder Ortsveränderung von Gütern, insbesondere mittels besonderer Transportmittel wie z.B. Schwerlast oder Panzer, Roller, Wälzwagen, Hebebrücke, Luftkissen, hydraulische Hubgerüste und grobe Portale, o.Ä. (sogenannte Flur- und Quertransporte), einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden transportbedingten Zwischenlagerung. Schwergut wird regelmäßig unverpackt und unverplant transportiert. Das Verpacken und Verplanen

des Ladegutes sowie Laden, Stauen und Zurren und das Entladen schuldet der Auftragnehmer -außer bei Seefracht -nur, wenn dies vereinbart ist.

dd) Grobmontagen und Demontagen:

Diese sind, sofern vereinbart, Bestandteile der Kran- oder Transportleistung. Darunter fällt das Zusammenfügen oder Zerlegen sowie das Befestigen oder Lösen des Ladegutes für Zwecke der Transportvorbereitung und/oder- abwicklung.

ee) Zusatzleistungen:

Dies sind alle gesondert zu vergütenden Leistungen, die nicht direkt zu den wesentlichen Vertragspflichten gehören, welche das gesamte Leistungsspektrum jedoch abrunden, wie beispielsweise alle verkehrslenkenden Maßnahmen, bauliche Veränderungen oder statische Berechnungen von Verkehrswegen, Streckenprüfungen, Polizeibegleitungen o.Ä.

c) Ergebnisse von Einsatzstellenbesichtigungen und besondere Vereinbarungen sind von den Parteien zu protokollieren.

2. Auftragserteilungen

a) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Dies gilt auch, wenn dem Auftraggeber Kataloge, technische Dokumentationen oder sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überreicht worden sind. An derlei Unterlagen behält sich der Auftragnehmer die Eigentums- und Urheberrechte vor.

Die Annahme eines unverbindlichen Angebots des Auftragnehmers erfolgt durch gesonderte schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers, die den Umfang der Leistungspflicht festlegt. Soweit der Auftraggeber ein verbindliches Angebot nicht unverändert annimmt, kommt ein Vertrag ausschließlich zum Zeitpunkt der schriftlichen Annahme des Auftragnehmers zustande.

b) Jede Auftragserteilung - namentlich bei fernmündlicher oder telegrafischer Übermittlung und per E-Mail - ist für den Auftraggeber bindend. Er übernimmt insbesondere auch die Gewähr für die Richtigkeit der anzugebenden Maße und Gewichte der zu hebenden oder zu transportierenden Güter.

- c) Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden oder soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Abweichungen, die handelsüblich sind oder die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- d) Wird ein Auftrag aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, erst innerhalb 48 Stunden vor dem Ausführungstag zurückgenommen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die vereinbarten Arbeitszeiten voll zu bezahlen.
- e) Die Leistungen des Auftragnehmers erfolgen mittels Einsatzes seiner Kranfahrzeuge, Fahrzeuge, Tieflader etc. nach Stundensätzen. Die gesonderten Angebotskonditionen präzisieren und ergänzen diese Bedingungen, ebenfalls gesonderte Individualvereinbarungen.
- f) Alle Stundensätze sind auf der Grundlage einer achtstündigen Arbeitszeit pro Tag kalkuliert, sodass die darüber hinaus etwa anfallende Arbeitszeit für die Bedienungsmannschaft mit dem üblichen Zuschlag von 25 % (Tagesüberstunden) oder 50 % (Nachtstunden ab 22:00 Uhr abends bis 6:00 Uhr morgens sowie Sonntagsstunden) bzw. 100 % (an Feiertagen) auf den jeweiligen Lohn berechnet wird. Weitere Einzelheiten sind ggfls. in den gesonderten Angebotsbedingungen enthalten. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart und vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt erfolgt die Berechnung der Stundensätze und Lohnstunden ab und an Betriebshof und umfasst auch die für einen etwa notwendigen Kranaufbau und - abbau erforderliche Zeit. Angebrochene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerechnet. Die erste Stunde wird in jedem Fall voll berechnet.
- g) Gesetzlich vorgeschriebenen Pausen werden nicht in Abzug gebracht, sofern hierüber vor Auftragerteilung nicht besondere Vereinbarungen getroffen wurden.
- h) Die von dem Fahrer des Auftragnehmers angegebene Arbeitszeit wird durch die Unterschrift des Auftraggebers oder die seines Beauftragten anerkannt.

3. Vergütung, Vergütungsanpassung, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- a) Die Vergütung gilt in EURO und zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe.
- b) Liegen zwischen Angebot des Auftragnehmers und Auftragserteilung durch den Auftraggeber mehr als 30 Tage, behält sich der Auftragnehmer das Recht der Preisanpassung vor. Diese Preisanpassung erfasst die aufgrund der aktuellen Preisdynamik und den Lieferproblemen entstehenden Materialpreise, Löhne, Währungsschwankungen, gesetzliche Umsatzsteuer und sonstige Nebenkosten wie z.B. die Kosten für die Energieversorgung und Kraftfahrstoffe, die vom Auftragnehmer zu tragen sind. Die vorbezeichnete Preisberichtigung erfasst sowohl Preiserhöhungen als auch Preissenkungen.
- c) Der Rechnungsbetrag ist fällig und zu zahlen innerhalb von 8 Tagen ohne Abzug ab Zugang der Rechnung. Erfüllungsort für den Zahlungsbetrag ist der Sitz des Auftragnehmers.
- d) Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist gerät der Auftraggeber in Verzug. Während des Verzugs ist der Zahlungsbetrag zum jeweils geltenden Verzugszinssatz zu verzinsen; das sind derzeit 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Darüber hinaus fällt die Verzugsschadenspauschale in Höhe von 40 Euro an. Der Auftragnehmer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens unter Anrechnung auf die Verzugsschadenspauschale vor.
- e) Im Übrigen gelten die weiteren gesonderten Angebotskonditionen, die neben diesen Bedingungen ein wesentlicher Bestandteil der Auftragsbestätigung sind.

4. Öffentlich rechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen; Verkehrslenkende Maßnahmen

- a) Die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten sowie Kranverbringungen im öffentlichen Straßenverkehr bedarf der Erlaubnis oder Genehmigung der zuständigen Behörde, insbesondere gemäß §§ 29 Abs. 3 und 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO sowie § 70 Abs. 1 StVZO und gegebenenfalls weiterer Sondernutzungsgenehmigungen nach Straßen- und Wegerecht sowie anderer notwendiger öffentlich-rechtlicher Genehmigungen. Die unter diesen Bedingungen geschlossenen Verträge sind auflösend bedingt und enden, sofern die Erlaubnis oder Genehmigung durch die zuständige Behörde versagt wird. Etwaige Vergütungsansprüche für die bis dahin erbrachten Leistungen bleiben davon unberührt.

- b) Sofern verkehrslenkende Maßnahmen (z.B. Polizeibegleitung o.Ä.) oder sonstige Auflagen und Nebenbestimmungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs und/oder zum Schutz der Straßenbausubstanz behördlich verfügt werden, stehen die unter diesen Bedingungen geschlossenen Verträge unter der auflösenden Bedingung der rechtzeitigen Verfügbarkeit der Sicherungskräfte und der rechtzeitigen Umsetzbarkeit der behördlichen Sicherungsmaßnahmen.
- c) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die notwendigen behördlichen Erlaubnisse und Genehmigungen rechtzeitig nach der einschlägigen Verwaltungsvorschrift zu beantragen und den Auftraggeber unverzüglich über solche Auflagen und Nebenbestimmungen zur Transportdurchführung zu informieren, welche den Transportablauf erschweren oder behindern könnten.
- d) Gebühren oder Kosten, die im Zusammenhang mit behördlichen Genehmigungen oder Anträgen hierfür entstehen sowie etwaige Kosten für Polizeibegleitung der Transporte oder sonstige von behördlicher Seite angeordnete Sicherheitsvorkehrungen, trägt der Auftraggeber bzw. werden ihm nach der Auslagerung in Rechnung gestellt, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart oder bestätigt wurde.

5. Unterbeauftragte Firmen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, andere Unternehmen und/oder Verkehrsträger zur Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen einzusetzen.

6. Unvermeidbare Leistungshindernisse

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Einsatz bei Gefahr für Ausrüstung, Ladegut, Personal und/oder Dritte sofort zu unterbrechen. Er verliert seinen Anspruch auf Entgelt nicht bei höherer Gewalt oder wenn die Hemmnisse trotz zumutbarer Anstrengungen und äußerster Sorgfalt nicht abwendbar waren. Auch witterungsbedingte Unterbrechungen mindern den Anspruch auf Entgelt des Auftragsnehmers nicht.

7. Vertragsbeendigung

- a) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen vom Vertrag zu lösen, wenn nach sorgfältiger Prüfung vor oder während des Einsatzes von Fahrzeugen, Geräten oder Arbeitsvorrichtungen aller Art und trotz aller zumutbaren Anstrengungen zur Schadensverhütung wesentliche Schäden an fremden und/oder eigenen Sachen und/oder Vermögenswerten bzw. Personenschäden mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu vermeiden sind.
- b) Der Ausschluss der Schadensersatzansprüche entfällt, wenn der Auftragnehmer die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (Frachtführers) nicht beachtet hat.
- c) Im Fall des Rücktritts wird bei Kranleistungen das Entgelt anteilig berechnet, bei Transportleistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8. Leistungsumfang

Maßgebend für die Leistung des Auftragnehmers sind der Kran-, Krangestellung-, oder Transportvertrag bzw. die Vereinbarungen im internationalen Frachtbrief. Der Auftragnehmer schuldet das jeweils für die einzelnen vorbezeichneten Leistungen erforderliche. Darüber hinausgehende Leistungen oder Tätigkeiten im weiteren Sinne sind entweder zu vereinbaren oder nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen im Wege von Vertragsänderungen neuer Inhalt des Vertrages. Nur wenn es vereinbart ist, stellt der Auftragnehmer darüber hinaus noch notwendiges Anschlag-, Einweis- und sonstiges Personal auf Kosten des Auftraggebers. Darüber hinaus informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber über die relevanten Gerätedata, wie z.B. Rad-, Ketten- und Stützdrücke und die hieraus auftretenden Bodenbelastungen.

9. Pflichten des Auftragnehmers und Haftung

a) Krangestellung

- aa) Der Auftragnehmer schuldet die Überlassung eines für den Auftrag geeigneten Hebezeuges, das nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Regeln der Technik und des Arbeitsschutzes geprüft sowie betriebsbereit ist.
- bb) Der Auftragnehmer schuldet weder das Anschlagen der Last noch die Gestellung geeigneter Anschlagsziele, wie z.B. Anschlagketten, Seile, Hebebänder, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders vereinbart.

cc) Für das überlassene Personal haftet der Auftragnehmer nur im Rahmen der geltenden Grundsätze zum Auswahlverschulden.

dd) Außer im Falle offenkundiger Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber zu machenden Angaben, insbesondere zu Gewicht, Massen, Mengen und sonstigen relevanten Besonderheiten der zu befördernden Lasten nachzuprüfen oder zu ergänzen.

ee) Eine Haftung, insbesondere für die nicht rechtzeitige Gestellung, ist ausgeschlossen bei höherer Gewalt, Unruhen, kriegerischen oder terroristischen Akten, Streik oder/und Aussperrung, Blockaden von Beförderungswegen, witterungsbedingten Umständen, Straßensperrungen sowie sonstigen unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignissen (Haftungsausschluss).

ff) Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen ist die Haftung des Auftragnehmers, insbesondere bei nicht rechtzeitiger Gestellung, begrenzt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit von Personen (Haftungsbegrenzung).

b) Kranarbeit und Transportleistungen

aa) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm erteilten Aufträge mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln und technischen Möglichkeiten unter Beachtung der einschlägigen Regeln der Technik ordnungsgemäß und fachgerecht auszuführen.

bb) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, insbesondere geeignete Transportmittel und Hebezeuge, die betriebsbereit, betriebssicher und nach den geltenden Bestimmungen geprüft sind, zum Einsatz zu bringen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, insbesondere geeignetes Bedienungspersonal (Kranführer und Kranfahrer), das mit der Bedienung des Transportmittels bzw. des Hebezuges vertraut ist, einzusetzen.

cc)

Besteht die Hauptleistung des Auftragnehmers in der Kranarbeit und/oder Transportleistung, so gelten, soweit diese allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes bestimmen, die gesetzlichen Vorschriften über das Frachtgeschäft. Die Haftung des Auftragnehmers während der Obhut ist für Güterschäden -außer in Fällen

des qualifizierten Verschuldens gemäß § 435 HGB -begrenzt auf 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) je Kilogramm des beschädigten oder in Verlust geratenen Gutes.

10. Versicherung

- a) Grundsätzlich ist zur Versicherung des Gutes der Auftragnehmer nur verpflichtet, soweit ein ausdrücklicher schriftlicher Auftrag dazu unter Angabe des Versicherungswertes und der zu deckenden Gefahren vorliegt; die bloße Wertangabe ist nicht als Auftrag zur Versicherung anzusehen.
- b) Gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist der Auftragnehmer mit einer Summe i.H.v. 2.500.000, 00 € versichert.
- c) Für Schäden an dem zu hebenden Gut oder an abzuschleppenden Fahrzeugen durch den Einsatz der Krane, Fahrzeuge Geräte oder Arbeitsvorrichtung aller Art, besteht eine Transportversicherung, im Einzelfall bis zu 2.000.000, 00 €.
- d) Erweiterungen der Versicherungen im Einzelfall sowie Montagen oder andere Sonderversicherungen werden nur auf besonderen Antrag des Auftraggebers abgeschlossen; die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

11. Haftungsausschluss

Für alle anderen, als die vorbezeichnet erfassten Schäden, mit Ausnahme solcher Schäden, die durch die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit entstanden sind, haftet der Auftragnehmer nicht, es sei denn, er und/oder seine Leute handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

12. Pflichten des Auftraggebers und Haftung

- a) Der Auftraggeber hat alle technischen Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrags erforderlich sind, auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während des Einsatzes aufrechtzuerhalten. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, das zu behandelnde Gut in einem für die Durchführung des Auftrages bereiten und geeigneten Zustand zur Verfügung zu halten. Er hat Maße, Gewichte und besondere Eigenschaften des Gutes, sowie - im Falle von Kranleistungen - die Anschlagspunkte

rechtzeitig und richtig anzugeben. Der Auftraggeber hat alle technischen Voraussetzungen, für die ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während des Einsatzes aufrechtzuerhalten.

- b) Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben können, freizustellen.
- c) Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Boden-, Platz-, und sonstigen Verhältnisse an der jeweiligen Einsatzstelle nebst Zufahrtswegen, sofern es sich nicht um für den öffentlichen Verkehr bestimmte Straßen, Wege und Plätze handelt, eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten. Hierbei hat der Auftragnehmer mitzuwirken und die in Ziffer 6 vorbezeichneten Mitwirkungshandlungen zu erbringen.
- d) Auf besondere Risiken hat der Auftraggeber ausdrücklich hinzuweisen und diese entweder selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, soweit sie aus der Sphäre des Auftraggebers stammen. Er hat darüber hinaus alle notwendigen Informationen dem Auftragnehmer mitzuteilen, damit dieser die besonderen Erfordernisse am Einsatzort hinreichend beurteilen kann.
- e) Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Be- und Entladeort bzw. an der Einsatzstelle sowie an den Zuwegung den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Gegebenenfalls hat der Auftragnehmer auch Hinweise zu Möglichkeiten der Bodenuntersuchung bei unbekannter Bodenbeschaffenheit sowie Hinweise zur Ermöglichung der Bodenbeschaffenheit für einen sicheren Betrieb zu geben. Der Auftragnehmer hat auch sonstige geeignete Hinweise zu geben, die ihm als Betreiber typischerweise bekannt sind, soweit der Auftraggeber dieser erkennbar bedarf.
- f) Der Auftraggeber ist verantwortlich für alle Angaben über unterirdische Kabelschächte, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Büroräume, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zuwegung beeinträchtigen können. Auf die Lage und das Vorhandensein von Frei- und Oberleitungen, unterirdischen Kabeln, Leitungen, Schächten und sonstigen Hohlräumen oder auf anderen nicht erkennbaren Hindernissen, die die Stand- und Betriebssicherheit der Fahrzeuge und eingesetzten Geräte am Einsatzort beeinträchtigen können, hat der Auftraggeber hinzuweisen. Der Auftragnehmer weist ausdrücklich auf typische, in der

konkreten Lage auftretende Risiken hin, wie Schächte oder Hohlräume bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, soweit der Auftraggeber erkennbar solcher Hinweise bedarf oder diesbezüglich ausdrücklich fragt. Auf besondere Gefährdungslagen, die sich bei Durchführung der Kran- oder Transportleistung hinsichtlich des zu befördernden Gutes und des Umfeldes ergeben können (z.B. Gefahrgut, Kontaminationsschäden), hat der Auftraggeber hinzuweisen. Der Auftragnehmer hat auch hierbei die ihm als Betreiber möglichen Hinweise, z.B. auf ihm bekannte typische und besondere Risiken, zu geben, soweit dem Auftraggeber diese nicht erkennbar bekannt sind.

- g) Diesbezügliche Angaben und Erklärungen Dritter, deren sich der Auftraggeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärungen des Auftraggebers.
- h) Der Auftraggeber darf nach Auftragserteilung ohne Zustimmung des Auftragnehmers dem von ihm eingesetzten Personal keine Weisungen erteilen, die von den vertraglichen Vereinbarungen nach Art und Umfang abweichen oder dem Vertragszweck zuwiderlaufen.
- i) Der Auftragnehmer ist nicht zur Nachprüfung der zur Verfügung gestellten Informationen verpflichtet, vielmehr darf er sich auf die Angaben des Auftraggebers, insbesondere hinsichtlich der Bodenverhältnisse, verlassen. Dies gilt nicht, sofern eine offensichtliche Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit vorliegt.
- j) Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, insbesondere seine Vorbereitungs-, Hinweis- und Mitwirkungspflichten, so haftet er gegenüber dem Auftragnehmer für jeden daraus entstehenden Schaden. Die Vorschrift des § 414 Abs. 2 HGB bleibt hiervon unberührt. Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die aus der Verletzung der Pflichten des Auftraggebers herrühren, hat er den Auftragnehmer freizustellen. Für den Fall der Inanspruchnahme des Auftragnehmers nach dem Umweltschadengesetz oder anderen vergleichbaren öffentlich-rechtlichen, nationalen oder internationalen Vorschriften, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer im Innenverhältnis in vollem Umfang freizustellen, sofern dieser den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt für beide Parteien hiervon unberührt.

13. Pfand- und Zurückbehaltungsrechte; Aufrechnung

- a) Gegenüber den Ansprüchen aus Vertrag und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur zulässig, wenn der fällige Gegenanspruch unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist, es sei denn, beim Auftraggeber handelt es sich um einen Verbraucher.
- b) Der Auftragnehmer hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen, die ihm aus den vorbezeichneten genannten Tätigkeiten gegenüber dem Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht geht jedoch nicht über das gesetzliche Frachtführer- bzw. Vermieterpfandrecht und das allgemeine Zurückbehaltungsrecht hinaus. Der Auftraggeber ist berechtigt, der Ausübung des Pfandrechts zu widersprechen, wenn er dem Auftragnehmer ein hinsichtlich der Forderung gleichwertiges Sicherungsmittel, z.B. eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft, einräumt. Dies gilt auch für Zurückbehaltungsrechte.

14. Zustimmungen und Schlussbestimmungen

- a) Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselklagen unter Kaufleuten, ist ausschließlich der Sitz des Auftragnehmers, demgemäß Hannover. Alle vom Auftragnehmer abgeschlossenen Verträge unterliegen dem Deutschen Recht. Dies gilt auch für ausländische Auftraggeber.
- b) Soweit für Erklärungen die Schriftform verlangt wird, steht ihr die elektronische Kommunikation und jede sonst lesbarer Form gleich, sofern sie den Aussteller erkennbar macht.
- c) Der Auftraggeber erklärt sich durch Erteilung des Auftrages mit den vorstehenden Geschäftsbedingungen und den gesonderten Angebotskonditionen einverstanden.
- d) Abweichende Abreden gelten nur, wenn sie im Einzelfall von dem Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurden. Die Beweislast für den Inhalt sowie die richtige und vollständige Übermittlung trägt, wer sich darauf beruft. Hingegen gelten abweichende Geschäftsbedingungen nur, wenn sie im Einzelfall vereinbart wurden.

- e) Auf die Haftungsbefreiungen und - begrenzungen dieser Geschäftsbedingungen kann sich auch das eingesetzte Personal des Auftragnehmers berufen. Gleches gilt für Handlungen und Unterlassungen anderer Personen, derer er sich bei Ausführung des Auftrags bedient. Die Haftungsbefreiungen und - begrenzungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche.
- f) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird; das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.

Hans-Joachim Nolte
Auto-Krane
Inh. Dirk Nolte
Schachtebeckweg 4
30165 Hannover-Hainholz

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Stand: 01. April 2023